

221. Verordnung der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen, mit der die Landesregeln erlassen werden

Aufgrund § 68 des Ziviltechnikergesetzes 2019 (ZTG 2019), BGBl. I Nr. 29/2019, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2020, wird nach Beschlussfassung des Kammertages in seiner Sitzung vom 23.10.2020 verordnet:

Allgemeine Pflichten

§ 1. (1) ZiviltechnikerInnen haben die ihnen verliehene Befugnis unter Beachtung der einschlägigen Gesetze gewissenhaft auszuüben, insbesondere auch unter Beachtung der arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen. Sie haben sich innerhalb und außerhalb ihres Berufes der Achtung und des Vertrauens der Öffentlichkeit gegenüber ihrem Stand würdig zu erweisen.

(2) Eine geschäftliche Tätigkeit neben der Ausübung der Befugnis eines Ziviltechnikers oder einer Ziviltechnikerin ist zulässig, wenn sie den Bestimmungen über die Ausübung der Befugnis (§ 12 ZTG 2019) nicht widerspricht und wenn sie diesen Landesregeln entsprechend ausgeübt wird.

(3) Die Ausübung eines Gewerbes, das eine Tätigkeit zum Gegenstand hat, die auch zum Befugnisumfang des Ziviltechnikers oder der Ziviltechnikerin gehört, ist mit der Ausübung der Befugnis unvereinbar und hat das unverzügliche Ruhen der Befugnis zur Folge. Das Ruhen der Befugnis ist der Ziviltechnikerkammer innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

(4) ZiviltechnikerInnen dürfen ihre Leistung nur zu einem Honorar, auch zu einem Pauschalhonorar, anbieten beziehungsweise dieses nur in einem Ausmaß vereinbaren, das nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Wert des Gegenstandes, zur voraussichtlichen Leistung oder zum angestrebten Ergebnis steht.

Berufsbezeichnung und Siegel / elektronische Beurkundungssignatur

§ 2. (1) In allen Angelegenheiten des Berufes haben die Ziviltechniker in ihrem Siegel und auf ihren Geschäftspapieren das Bundeswappen der Republik Österreich, akademische Grade, die dem Studienabschluss entsprechenden oder behördlich verliehene Landesbezeichnungen, Vor- und Zunamen, die Berufsbezeichnung und die Angabe des Kanzleisitzes zu führen. Siegel und Geschäftspapiere können überdies ehrenhalber verliehene akademische Grade und ebensolche technische Berufstitel enthalten.

(2) In Geschäftspapieren ist die Führung von im Universitäts- bzw. Fachhochschullehramt erworbenen Titeln sowie auch von nicht technischen Berufstiteln zulässig.

(3) Hinweise in geschäftlichen Drucksorten, die der Verdeutlichung des besonderen fachlichen Arbeitsbereiches dienen, sind zulässig.

(4) Das Siegel bzw. die elektronische Beurkundungssignatur darf nur den im Rahmen der Befugnis errichteten Urkunden (§ 3 Abs. 3 ZTG 2019) beigelegt werden.

(5) In Geschäftspapieren von ZT-Gesellschaften sind die Namen und Befugnisse aller geschäftsführungs- und vertretungsbefugten GesellschafterInnen anzuführen.

Zweigniederlassungen

§ 3. (1) Zweigniederlassungen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein und zwar sowohl in Geschäftspapieren als auch am Ort der Niederlassung.

(2) Der Ziviltechniker bzw. die Ziviltechnikerin hat die Einrichtung einer auf Dauer angelegten Zweigniederlassung sowohl der Kammer, deren Mitglied er oder sie ist, als auch der örtlich zuständigen Kammer zu melden.

(3) Zweigniederlassungen müssen personell so ausgestattet sein, dass eine Geschäftsabwicklung dem ZTG 2019 und diesen Landesregeln entsprechend gewährleistet ist.

(4) Die Bestimmungen über die Ausübung der Befugnis und die Ausstellung öffentlicher Urkunden durch ZiviltechnikerInnen (§ 3 Abs. 3 und § 15 ZTG 2019) sind auch bei der Ausübung der Befugnis im Rahmen einer Zweigniederlassung zu beachten.

Geschäftsführung, Berufsausübung, MitarbeiterInnen

§ 4. (1) Bei der Beschäftigung von MitarbeiterInnen haben die ZiviltechnikerInnen die arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen zu beachten.

(2) Die Heranziehung von ArbeitnehmerInnen anderer ArbeitgeberInnen als MitarbeiterInnen ist nur zulässig,

1. wenn sich der Ziviltechniker bzw. die Ziviltechnikerin durch Einsichtnahme in eine vom Arbeitgeber bzw. von der Arbeitgeberin ausgestellte Bescheinigung oder durch Rückfrage davon überzeugt hat, dass die Tätigkeit als MitarbeiterIn dienst- bzw. arbeitsrechtlich zulässig ist und
2. wenn außerdem selbst die bloße Vermutung einer begünstigenden Wechselbeziehung aus der Heranziehung eines solchen Mitarbeiters bzw. einer solchen Mitarbeiterin auszuschließen ist.

Die Vermutung einer begünstigenden Wechselbeziehung ist bis zum Beweis des Gegenteils jedenfalls dann begründet, wenn MitarbeiterInnen Beamte oder Vertragsbedienstete einer Gebietskörperschaft (Bund, Land, Gemeinde und Gemeindeverbände) oder DienstnehmerInnen einer physischen oder juristischen Person oder eines sonstigen Rechtsträgers oder einer deren Gliederungen ist, für welche der Ziviltechniker bzw. die Ziviltechnikerin tätig ist oder in den letzten 5 Jahren tätig war, oder wenn MitarbeiterInnen von IngenieurkonsulentInnen für Vermessungswesen bei einem Vermessungsamt oder einer Agrarbezirksbehörde beschäftigt sind. Der Ziviltechniker bzw. die Ziviltechnikerin hat die Heranziehung solcher MitarbeiterInnen der Kammer, der er bzw. sie angehört, zu melden und die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Heranziehung darzutun.

Aus der Heranziehung von Personen, die ausschließlich als LehrerInnen an öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalten tätig sind (§ 12 Abs. 6 ZTG 2019) entsteht keine Vermutung einer begünstigenden Wechselbeziehung.

(3) Die ZiviltechnikerInnen sind bei der Ausübung ihrer Befugnis für die von ihnen beschäftigten MitarbeiterInnen verantwortlich.

(4) Die Deckung der selbständigen Tätigkeit von Unbefugten ist verboten.

(5) Bei Durchführung von Gesamtplanungsaufträgen (§ 3 Abs. 1 ZTG 2019) haben die ZiviltechnikerInnen zur Bearbeitung der nicht in ihr Fach fallenden Arbeiten nach Möglichkeit ZiviltechnikerInnen der entsprechenden Fachrichtung heranzuziehen.

(6) Während der Dauer eines privaten Dienstverhältnisses, das eine Tätigkeit zum Gegenstand hat, die auch zum Befugnisumfang des Ziviltechnikers bzw. der Ziviltechnikerin gehört, darf die Befugnis nicht ausgeübt werden, sofern es sich nicht um ein Dienstverhältnis zu einem Ziviltechniker bzw. einer Ziviltechnikerin oder einer Ziviltechnikergesellschaft handelt.

(7) Unbeschadet Abs. 6 ist die Ausübung der Befugnis durch Personen, denen gemäß dem Ziviltechnikergesetz, BGBl. Nr. 146/1957, die Befugnis eines Zivilingenieurs bzw. einer Zivilingenieurin verliehen wurde, während der Dauer eines privaten Dienstverhältnisses generell zulässig.

Verhalten gegenüber AuftraggeberInnen

§ 5. (1) Die ZiviltechnikerInnen sind verpflichtet, die ihnen beauftragten Leistungen in Wahrung der Interessen der AuftraggeberInnen und unbeeinflusst von eigenen und den Interessen Dritter zu erbringen. Sie haben ihre Arbeiten unter Beachtung der Gesetze, Rechtsvorschriften, Normen und des Standes der Technik gewissenhaft und sorgfältig zu erbringen, wobei sie unter Berücksichtigung des Auftragsumfanges auf die von der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen festgelegten Leistungsbilder Bedacht nehmen sollen.

(2) Die ZiviltechnikerInnen sind verpflichtet, die AuftraggeberInnen über die zur bestmöglichen Erreichung des definierten Auftragszieles notwendigen Auftragsvergaben und Verfahrensschritte zu unterrichten.

(3) Die Wahrung der Auftraggeberinteressen darf jedoch nicht zur Verletzung der Grundsätze der Kollegialität führen.

(4) Die ZiviltechnikerInnen haben das Entstehen von Interessenkollisionen zu vermeiden. Sie haben insbesondere die Übernahme eines Auftrages, wenn sie mit den Berufspflichten nicht vereinbar ist, abzulehnen und die Ablehnung den AuftraggeberInnen unverzüglich mitzuteilen. Desgleichen ist eine erst im Zuge der Auftragsbearbeitung entstehende Interessenkollision den Beteiligten unverzüglich mitzuteilen.

(5) Ein Ziviltechniker bzw. eine Ziviltechnikerin, welcher bzw. welche ein wirtschaftliches Interesse an einem facheinschlägigen Unternehmen, Patent oder dgl. besitzt, durch das seine bzw. ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit beeinträchtigt erscheinen könnte, ist verpflichtet, den Auftraggeber bzw. die Auftraggeberin ehestens unaufgefordert hierüber zu unterrichten. Gleiches gilt für Personen, denen gemäß dem Ziviltechnikergesetz, BGBl. Nr. 146/1957, die Befugnis eines Zivilingenieurs bzw. einer Zivilingenieurin verliehen wurde, welche einem facheinschlägigen Unternehmen angehören oder für welche eine ausführende Tätigkeit im konkreten Fall in Betracht kommt.

(6) Aussagen über einen Auftrag und dessen Inhalt dürfen i.S.d. Verschwiegenheitspflicht (§ 14 ZTG 2019) gegenüber Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin gemacht werden, es sei denn, es bestehen Aussagepflichten gemäß Zivil- oder Strafprozessordnung bzw. gemäß Abgabenbestimmungen.

Die ZiviltechnikerInnen haben darauf zu achten, dass die Verschwiegenheitspflicht auch von ihren MitarbeiterInnen befolgt wird.

(7) Zur Abwendung eigener straf-, zivil-, verwaltungsstrafrechtlicher oder disziplinarer Nachteile oder zur Durchsetzung ihrer mit der entfalteten Tätigkeit im Zusammenhang stehenden Ansprüche, wie Honorarforderungen, Schadenersatz und dergleichen, sind die ZiviltechnikerInnen jedoch berechtigt, die erforderlichen Angaben in einem hierfür unumgänglich notwendigen Ausmaß zu machen.

(8) Den ZiviltechnikerInnen ist verboten, im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung von Dritten für sich oder andere Personen Zuwendungen oder Vergünstigungen anzunehmen, welche geeignet sein könnten, die den ZiviltechnikerInnen aufgetragene Wahrung der Auftraggeberinteressen zu beeinträchtigen. Die ZiviltechnikerInnen sind dazu angehalten, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um zu verhindern, dass solche Zuwendungen oder Begünstigungen von ihren MitarbeiterInnen oder Angehörigen entgegengenommen werden.

Verhalten gegenüber KollegInnen

§ 6. (1) Die ZiviltechnikerInnen haben gegenüber anderen ZiviltechnikerInnen die Grundsätze der Kollegialität zu beachten.

(2) Eine unsachliche oder herabsetzende Kritik an anderen ZiviltechnikerInnen und deren Leistungen ist unzulässig.

(3) Die Bewerbung um einen bestimmten Auftrag in Kenntnis der Tatsache, dass dieser Auftrag einem anderen Ziviltechniker bzw. einer anderen Ziviltechnikerin bereits erteilt wurde und dieser nicht nachweislich aufgekündigt worden ist, ist unzulässig.

(4) Unzulässig ist die Bewerbung um einen Auftrag für Ziviltechnikerleistungen, wenn diesem ein Ideen- oder Entwurfswettbewerb oder ein vergleichbares Verfahren vorangegangen ist, die Bewerbung im Widerspruch zur Absichtserklärung in der Wettbewerbsausschreibung steht und der Ziviltechniker bzw. die Ziviltechnikerin diese Umstände kannte oder hätte kennen müssen.

(5) Den ZiviltechnikerInnen ist die Abgabe von Gutachten in Honorarangelegenheiten von ZiviltechnikerInnen - ausgenommen für eine Ziviltechnikerkammer oder als Sachverständige vor Gericht bzw. in einem Verwaltungsverfahren - verboten. Die im Zuge von Auftragsabwicklungen übliche Rechnungsprüfung gilt nicht als Gutachten in vorstehendem Sinne.

(6) Die nebenberufliche Heranziehung von Beschäftigten anderer ZiviltechnikerInnen ohne deren ausdrückliche Zustimmung ist verboten.

Verhalten gegenüber den Kammern der ZiviltechnikerInnen

§ 7. (1) Die ZiviltechnikerInnen haben die zuständige Kammer sowie die Bundeskammer in ihren Aufgaben zu unterstützen.

Zu den Standespflichten gehört auch die vollständige und pünktliche Begleichung aller finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Kammer.

(2) Die Nichtbefolgung von Aufträgen der gesetzlich zuständigen Kammerorgane verstößt gegen die Standespflicht.

Verhalten zu BefugniswärterInnen

§ 8. (1) Die ZiviltechnikerInnen haben den AnwarterInnen eine entsprechende Praxis angedeihen zu lassen.

(2) Jede Begünstigung einer Scheinpraxis und die Abgabe einer wahrheitswidrigen Praxisbestätigung oder einer Gefälligkeitsmeldung ist verboten.

(3) BefugniswärterInnen sind von den ZiviltechnikerInnen anzuhalten, sich innerhalb eines Monats als AnwarterIn bei der Kammer zu melden.

Gesellschaftsbildung

§ 9. (1) Die Bildung von Gesellschaften und Arbeitsgemeinschaften durch ZiviltechnikerInnen ist zulässig, sofern die Bestimmungen des ZTG 2019 eingehalten werden und die sich aus diesem Gesetz und diesen Standesregeln ergebenden Verpflichtungen gewahrt werden.

(2) Die Bildung von Gesellschaften bürgerlichen Rechtes (Arbeitsgemeinschaften) mit Nicht-Ziviltechnikern ist nur zulässig,

1. wenn der Zweck der Arbeitsgemeinschaft nicht in der Erbringung hoheitlicher Aufgaben liegt.
2. wenn der Nicht-Ziviltechniker über keine Ausführungsberechtigung verfügt.

(3) Die Beteiligung von Ziviltechnikergesellschaften, berufsfremden Personen und ZiviltechnikerInnen mit ruhender Befugnis an Ziviltechnikergesellschaften ist bei eingetragenen Personengesellschaften nur als Kommanditist zulässig.

In keiner Ziviltechnikergesellschaft dürfen andere Ziviltechnikergesellschaften, berufsfremde Personen oder ZiviltechnikerInnen mit ruhender Befugnis geschäftsführungs- oder vertretungsbefugt sein. Über Fragen der Berufsausübung sowie des Berufs- und Standesrechts dürfen nur Gesellschafter mit ausgeübter Ziviltechnikerbefugnis entscheiden.

Beteiligungen Gewerbetreibender, deren Tätigkeit der Befugnis einer Ziviltechnikergesellschaft fachlich entspricht, sowie geschäftsführungs- und vertretungsbefugter Gesellschafter oder leitender Angestellter solcher Gewerbetreibender an Ziviltechnikergesellschaften sind unzulässig.

Die Kapitalbeteiligung der geschäftsführungs- und vertretungsbefugten ZiviltechnikerInnen mit ausgeübter Befugnis muss mehr als die Hälfte betragen.

(4) Für die Einhaltung der Standesregeln durch ZT-Gesellschaften sind die geschäftsführungs- und vertretungsbefugten ZiviltechnikerInnen verantwortlich.

Berufsbildung

§ 10. Die ZiviltechnikerInnen sind auf dem Fachgebiet ihrer Befugnis zur laufenden Berufsbildung verpflichtet.

Werbung

§ 11. (1) Die ZiviltechnikerInnen müssen bei jeder Werbung stets die für sie zutreffende Befugnisbezeichnung verwenden. Verboten ist eine zur Täuschung geeignete, verwechslungsfähige, herabsetzende sowie eine gegen den Geist der Kollegialität verstoßende Werbung.

(2) ZiviltechnikerInnen dürfen insbesondere in Zusammenschlüssen keine Bezeichnung führen, die geeignet ist, den Anschein einer regionalen Ausschließlichkeit zu erwecken.

Schlussbestimmungen

§ 12. (1) Verstöße gegen Bestimmungen dieser Standesregeln und des ZTG 2019 sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind ein Disziplinarvergehen (§ 94 Abs. 1 ZTG 2019).

(2) Diese Verordnung wurde vom Kammertag der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen am 23.10.2020 gemäß § 63 Abs. 3 Z. 8 ZTG 2019 beschlossen und mit Zustimmung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vom 23.11.2020, Zl. 2020-0.766.389 zur Kundmachung in den Amtlichen Nachrichten Nr. I /2020 auf der Website der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen kundgemacht.

(3) Diese Verordnung tritt am 1.1.2021 in Kraft.